

Die Beamten von Vaduz wünschen Joseph Johann von Liechtenstein Beileid zum Tod seines Vaters Anton Florian am 11. Oktober 1721. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 Oktober 25, AT-HAL, H 2613, unfol.

[7] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Welcher gestalten den allerhöchsten auss seinen ohnerforschlichen willen gnädigst gefallen wollen, euer hochfürstlich durchleücht etc. weylantd hetzgeliebst und hochvernerirten herren vatteren, dess durchleüchtigsten herren, herren Anton Florian² des Heiligen Römischen Reichs³ fürsten und regierers des haußes Lichtenstein in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen, graffen zu Rittberg, etc., ritter des Goldenen Vlieses, Grand d'Espagne ersteren classis⁴, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeister, wie auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeisteren etc.

Alß zumahlen unseres allerseitts gnädigsten landesfürsten und herren, hochfürstlich durchlaucht, nach mit gröster gedult und christlicher resignation außgestandener 13tägiger schwerer leibsschwachheit, mit allen heiligen sacramenten wohl versehener, auß dießem zergänglichen in das ewige hoffentlich glükselige leben den 11. diss in der früh etwas nach halber 5 uhren abzuforderen. Ein solches haben wir ab dem under jetz ersagten dato an unß erlaßenen gnädigsten rescript mit höchstem herzenleidt und anbey fehrner in tüfftestem respect ersehen, waß maßen auff euer hochfürstlich durchleücht etc.⁴ höchste [2] persohn alß den aintzigen hinderlaßenen fürstlichen herren sohn und notherben die succession⁵ alle mittelst dießes betrübtesten todtfalls erledigte majorat und allodialgüther ipso jure⁶ anheimb gefallen, und dahero vor allem der verschiedenen fürstlichen seele eingedenckh zu sein, deroselben obligen wolle, und waß infolge deßen unß weiters in ein- so anderen gnädigst zu verfügen anbefohlen worden, etc.

Gleichwie nun unß kheine betrübtere nachricht, alß der so unvermuheter dingen erfolgte tödtliche hintritt unseres so gnädigsten landesfürsten und herrens hatt können zu vernemmen kommen.

Also auch ist unsere fehder zu schwach, unseren hierunder empfindten höchst betrübten standt seinen umständten nach an den tag geben zu khönnen. Dahingegen wegen von deroselben empffangenen so vielen höchfürstlichen gnaden unß besonders höchst obgelegten sein will, vor dero abgeleibte fürstliche seel in unseren geringsten gebett eyfferigst eingedenckh zu sein, und zumahlen den allerhöchsten zu bitten derselbe geruhen euer hochfürstlich durchleücht etc. den hierunder erlittenen theüristen verlurst mittelst ertheilung seines continuirlichen göttlichen seegens in ander weeg wiederumb reichlich und gnädiglich zu ersetzen, und zwar besonders seine göttliche gnadt dahin angedeyen zu laßen, daß euer hochfürstlich durchleücht etc. dero nun solcher gestalten neu angetrettenen regierung in beständig höchst beglückhten hochfürstlich wohlstandt zu

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, *Tafel 6*; WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*, Bd. 15, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

⁵ Nachfolge.

⁶ von Rechts wegen. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 135.

fehrneren flor und auffnamb dero hochfürstlichen haußes gröster consolation ⁷, dero underthänigsten dienerschafft, und von Gott anvertrauten underthanen auff [3] viele jahr hinauff höchst vernügüt vorstehen, und zwar besonders unß und jeden von unß alß dero geringste dienere in dero hochfürstliche höchsten hulden und gnaden gnädigst auff- und anzunehmen und zu conserviren gnädigst geruhen möchten. Das übrige aber anbelangendt, was euer hochfürstlich durchleücht etc. mittelst dießes anlass unß fehrner gnädigst anbefohlen, da haben wir quo ad⁸

1. Insogleich die verfügung gethaen, daß dießer so höchst betrübter todtfall durch das glockhenleithen in allen pfarrkirchen dießes fürstenthumbs den underthanen verkündet, und sie also anmit zue einen andächtigen gebett für die abgeleibte fürstliche seele ermahnet werden mögen und zumahlen befohlen, daß sechs wochen lang, und zwar jedes tags von 12 biß 1 uhr nach sonstigen in dießem landt gewöhnlichen gebrauch darmit continuirt⁹ werden solle. Falß aber lenger und auff solche arth darmit fürgefahen werden solte, wolten wir weiteren gnädigsten befehls in underthänigkeith erwärtig sein. Ad

2. Haben wir nit weniger die veranstaltung gemacht, daß durch die von euer hochfürstlich durchleücht etc. dependirende¹⁰ geistlichkeith für ihres verstorbenen hochfürstlichen collatoris¹¹ und patroni¹² höchstseeligster gedächtnuß nach vorhergehender vigil- und leichenpredig ein gesungenes amt, mit berueffung dero underthanen auff Montag, alß den 27. diss, maßen ein solches morgens, alß Sonntag, nothwendig vorhero auff der cantzell verkündet werden muss, in der hochfürstlichen Hoffcapellen in dem marckh Lichtenstein abgehalten werde. Zu welchem ende dann wir auch die weitere verfügung gethaen in allen sachen ein und anderes benötigte auff solche arth zu veranstalten, auff daß alles [4] mitt möglichster menage¹³ aller überflüssiger ohnkösten, jedoch aber auch alßo bewerckhet werde, daß das hochfürstliche decorum hierunder nach möglichkeith hervorleüchten möge. Dergleichen dan auch ad

3. Denen gesambten pfarrern zugeschrieben, unß eine designation¹⁴ deren in ihren pfarreyen sich befindtlichen ehrlichen hauß-armen einzuschickhen, umb denenselben die gnädigst anbefohlene 100 fl. ¹⁵ allmüßen gelter mit dießer occasion ¹⁶ außzutheilen, alß nach welchen sodann ohnermanglen sollen die darüber abgefaste beglaubte consignation ¹⁷ in underthänigkeith einzuschickhen.

Gleicher gestalten ad

4. Auch schon an alle ämbter dießes fürstenthumbs der befehl ergangen, mit allem tanzen, springen und music halten biß auff ende dißes jahrs in völligen stillstandt zu stehen. Ad

5. Aber und so viel die gnädigst anverlangte genaue consignation der bey disseitiger verwaltung verhandener paarschafft anbelanget, da hab ich, der verwalter, in so viel in underthänigkeith zu berichten, daß dermahlen gar nichts in vorrath verhanden, und daß auch das wenige, so hiernechstens auff Martini¹⁸ oder ex post¹⁹ eingehen und auch auss denen früchten erlöst möchte werden können, schwerlich zulänglich sein dörrffte die schon bereits von einiger zeith hero unß ständige salaria und andern von der verwaltung abzulassen seyende schuld-posten, wie solches die

⁷ Tröstung.

⁸ zu diesem.

⁹ fortgefahen.

¹⁰ abhängige.

¹¹ Pfründeverleibers.

¹² Schutzherrn.

¹³ Haushaltung. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 88, Leipzig 1802, S. 339.

¹⁴ Bezeichnung.

¹⁵ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁶ Gelegenheit.

¹⁷ Urkunde.

¹⁸ 11. November.

¹⁹ nach geschebener Tat. Vgl. DEMANDT, S. 92.

kurtz bevor allhier fůrgeweßene hochfürstliche buchhalterey dess gundackerischen majorats dess mehrern referirt haben wirt, bestreiten zu können, daß alßo quo ad

6. Das biß auff weitem gnädigsten befehl hin auß̄er der landtsteuren niemandten keine bezahlung abgefolget werden solle, es darmit von selbst̄en bis dahin eine auffgehobene sach ist. Anbey zu fürwehrenden hochfürstlich höchsten hulden und gnaden unß̄ in tufftester submission²⁰ erlassendte. Euer hochfürstlich durchleucht, etc.

Hohenlichtenstein, den 25. Octobris 1721.

Präsentato²¹, den 4. Novembris

Unterthänigst, treü, gehorsambste

Johann Christoph Adam von Bentz²² manu propria²³

rath und landtvogt

Johann Adam Bründel²⁴ manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici²⁵ landschreiber

[*Dorsalvermerk am oberen Rand*]

Gesambte amt von Hohenlichtenstein de dato den 25. Octobris, präsentato 4. Novembris 1721. Condolenz wegen mayestät fürsten Antonii p. m.²⁶ todtfall, und deren disfalls veryebte [...] anstalten.

^a Mit Bleistift unter dem Text: Die antwort folget hiebey.

²⁰ *Ergebenheit.*

²¹ *Vorgelegt.*

²² *Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.*

²³ *eigenhändig.*

²⁴ *Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*

²⁵ *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.*

²⁶ *piae memoriae: seligen Angedenkens. Vgl. DEMANDT, S. 190.*